

Motion

52.23.03

Gemäss Art. 54
Kantonsratsgesetz

Standesinitiative zur sofortigen Anfechtung von Notrecht vor dem Bundesgericht sowie die zeitliche Befristung von Notrecht

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Beschluss des Kantonsrats zur Einreichung einer Standesinitiative mit folgendem Wortlaut vorzubereiten:

„Die Bundesversammlung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen im Bundesgerichtsgesetz (BGG) sowie allfälligen weiteren Erlassen zu schaffen, um die rasche Anfechtung von Notrecht (Notverordnungen und Notverfügungen) vor Bundesgericht zu ermöglichen. Bei der Anwendung von Notrecht (Notverordnungen und Notverfügungen), sollen diese beim Erlass zeitlich beschränkt werden.“

Begründung:

Nach heutiger Rechtslage können Privatpersonen nur kantonale Notverordnungen direkt vor Gericht anfechten. Bei nationalen Notverordnungen ist dies leider nicht möglich. Damit muss stets ein konkreter Einzelfall abgewartet werden, um die Rechtmässigkeit bundesrätlichen Notrechts gerichtlich klären zu lassen – wobei auch dann mühsam über mehrere Instanzen prozessiert werden muss. Daraus folgt, dass Grundsatzurteile häufig erst Jahre später ergehen – also dann, wenn allfällige Schäden bereits eingetreten sind. Weil Notrecht sofort in Kraft tritt und zudem keinem Referendum untersteht, kann sich niemand politisch dagegen wehren. Vielmehr sind es in Notrechtszeiten primär die Gerichte, die einen Machtmissbrauch der Regierung wirksam stoppen können. Hier setzt diese Standesinitiative an: Sie verlangt, dass nationale Notverordnungen und Notverfügungen mit Beschwerde rasch vor Bundesgericht angefochten werden können.

Sechs konkrete Argumente dem Anliegen zuzustimmen:

1. Das Demokratiedefizit bei Notrecht ist zu kompensieren: Dass die Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber nationalen Gesetzen kennt, wird richtigerweise in erster Linie damit begründet, dass diese eine direkte und nicht nur eine parlamentarische Demokratie kennt. Die Gesamtheit aller Stimmbürger kann durch ein Referendum möglichen Machtmissbrauch gut genug verhindern, sodass man keiner kleinen Gruppe von Richtern zusätzliche Macht geben muss, um das vom Volk gewählte Parlament zu korrigieren. Notverordnungen des Bundesrats wie auch der Bundesversammlung zeichnen sich hingegen gerade dadurch aus, dass gegen diese keine Referendumsmöglichkeit offensteht. Das Argument, die Stimmbürger könnten ja das Referendum ergreifen, zielt damit ins Leere. In Notrechtszeiten hat die Regierung übermässig viel Macht, weil sie ohne Zustimmung des Parlaments weitreichende Entscheide treffen kann. Dieses Defizit ist sinnvollerweise durch einen Ausbau gerichtlicher Überprüfungsmöglichkeiten zu kompensieren.

Fazit: Während gewöhnlich das Parlament als Legislative die Oberaufsicht über den Bundesrat ausübt (Art. 169 BV), ist in Notrechtszeiten die Judikative zu stärken, um den Machtausbau der Exekutive zu überwachen.

52.23.03

2. Individualrechtsschutz stärken: Schon heute können kantonale Erlasse direkt, d.h. noch ohne konkreten Anwendungsfall, mittels sogenannter abstrakter Normenkontrolle vor Bundesgericht – und allenfalls auch kantonalen Gerichten – angefochten werden. Dies wird primär damit begründet, dass es den Bürgern nicht zumutbar ist, einen konkreten Anwendungsfall abzuwarten, wenn sich ein Kanton bewusst um bundesrechtliche Vorgaben „foult“ (wie z.B. Grundrechte, Besteuerungsgrundsätze, etc.). Vielmehr besteht ein öffentliches Interesse daran, den Vorrang von Bundesrecht durchzusetzen. Bei nationalem Recht muss jedoch zunächst ein konkreter Anwendungsfall abgewartet werden, um im Einzelfall eine Verordnungsbestimmung auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen, während bezüglich Bundesgesetzen ohnehin keine Verfassungsgerichtsbarkeit besteht (Art. 190 BV). Notrecht weist indessen die Besonderheit auf, dass es von heute auf morgen unmittelbar in Kraft tritt und nicht – wie normalerweise – auf Anfang oder Mitte eines Jahres und damit mit einer gewissen Vorlaufzeit. Dies ruft folglich nach einem zeitnahen Rechtsschutz, welcher nur erreicht werden kann, wenn Notverordnungen direkt vor Gericht angefochten werden können.

Fazit: Es ist unzumutbar, einen konkreten Anwendungsfall abzuwarten und dann z.B. mit zwei Jahren Verspätung Recht zu erhalten. Dies umso mehr, als man dafür allenfalls auch ein Strafverfahren wegen Missachtung von Notrecht auf sich nehmen müsste.

3. Präventivwirkung zum Schutz vor staatlichem Machtmissbrauch: Mitgliedern von Exekutiven verlieren verständlicherweise vor Gerichten ungern und geben auch eigene Fehler öffentlich oft nicht zu. Weiss also der Bundesrat, dass sein Notrecht innert beispielweise drei Monaten nach Erlass gerichtlich überprüft und allenfalls auch gekippt werden kann, wird er sich eher davor hüten, Entscheide zu treffen, von welchen zu erwarten ist, dass sie mit geltendem Recht nicht vereinbar sind. Nichts anderes gilt auch für das Bundesparlament, auch wenn dieses bislang kaum Notverordnungen, sondern primär dringliche Bundesgesetze erlassen hat.

Fazit: Somit hat eine zeitnahe und effiziente gerichtliche Kontrolle von Notrecht auch eine Präventivwirkung, da sich jede Regierung dann „zwei Mal“ überlegt, ihre Kompetenzen zu überschreiten.

4. Keine generelle Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit: Die Schweiz kennt explizit keine Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber nationalen Gesetzen. An jener Regelung würde auch die Annahme dieser Standesinitiative nichts ändern. Jenes politisch umstrittene Thema ist nicht Gegenstand der Initiative, sondern geht es einzig darum, angesichts der zunehmenden „Lust des Bundesrats an Notrecht“ (UBS-CS, Covid, Ukraine, Energie, etc.) das aktuell offenkundige Rechtsschutzdefizit gegenüber nationalen Notverordnungen oder - Verfügungen zu beheben.

Fazit: Ein effizienter Rechtsschutz ist bei über Nacht in Kraft tretendem Notrecht in einem Rechtsstaat zentral.

5. Zeitliche Beschränkung des Notrechts: Hiermit soll verhindert werden, dass das Notrecht zum normalen Alltag wird (Covid). Die Überlegung soll bereits bei Inkrafttreten des Notrechts einfließen.

Fazit: Ein in die Länge ziehen von Notrecht soll damit verhindert werden.

52.23.03

6. Ist die Standesinitiative das geeignete Instrument dazu?: Es wird behauptet, dass kantonale Standesinitiativen nicht mehr Gewicht haben als der Vorstoss eines einzelnen Bundesparlamentsmitglieds. Tatsächlich trifft dies auch in vielen Fällen zu. Vorliegend besteht jedoch die Besonderheit, dass die Forderung der dieser Standesinitiative in sehr ähnlicher Form bereits im Mai 2020 von NR Balthasar Glättli/Grüne im Nationalrat als Parlamentarische Initiative eingereicht wurde: Pl. 20.430 „Abstrakte Normenkontrolle von Notverordnungen“

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200430>

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates stimmte in der Folge dem obigem Vorstoss zu und es war später die ständerätliche Kommission, die das Anliegen leider ablehnte. Angesichts der Tatsache, dass zumindest eine der beiden Kammern der Bundesversammlung vermutlich erneut hinter diesem Anliegen stehen könnte, ist dieser Vorstoss wertvoll.

Fazit: Es ist angezeigt seitens des Kantons Obwalden den nötigen Druck auf Bundesbern ausüben, um den Rechtsschutz gegenüber Notrecht endlich auszubauen.

Mit freundlichen Grüssen Namens der SVP-Fraktion

Kerns, 25. Mai 2023

Urheber:



Kantonsrat Thomas Michel

Mitunterzeichnende:

